

Der Bischöfliche Generalvikar · Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim

An alle Pfarrgemeinden  
im Bistum Hildesheim

15.05.2020

### Fortführung der Handreichungen vom 8. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Veröffentlichung der Handreichung zur „Wiederaufnahme von Gottesdiensten im Bistum Hildesheim“ vom 8. Mai 2020 haben wir zahlreiche Rückmeldungen erhalten. Darüber hinaus ist eine aktualisierte Verordnung des Landes Niedersachsen am 11. Mai 2020 (siehe Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.Nr. 13/2020) vom 09.05.2020) in Kraft getreten bzw. wurden Klarstellungen durch das Land Niedersachsen erreicht.

Zuvörderst möchte ich Ihnen allen für Ihren Einsatz während der Corona-Pandemie herzlich danken. Trotz der massiven Einschränkungen, die zum Schutz der individuellen wie auch der allgemeinen Gesundheit eingeführt wurden, haben Sie in den letzten Wochen neue Formate und Konzepte entwickelt, um gemeinsam für andere Kirche sein zu können. Die hinter uns liegenden Wochen waren für uns alle nicht einfach; wir alle erahnen, dass die vor uns liegende Zeit auch viele Herausforderungen bereithalten wird. Ich bin mir sicher, dass wir diese Aufgaben mit der uns eigenen Phantasie, Kreativität und Engagement gemeinsam meistern werden.

Die Handreichung des Bistums Hildesheim vom 8. Mai 2020 und diese Fortführung fußen auf den Anordnungen des Landes Niedersachsen. Handlungsleitend ist die Maßgabe, dass jede Person die physischen Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren hat. Alle weiteren Optionen, gesellschaftliches und/oder kirchliches Leben zu gestalten, sind öffnende Maßnahmen, die sich in der Umsetzung an dieser Leitlinie orientieren müssen. Die wichtigsten konzeptionellen Instrumente sind dabei die Beachtung der Hygieneregeln, der Mindestabstand und die Möglichkeit der gründlichen Reinigung bzw. der Desinfektion der Hände.

Mit diesem Schreiben, das die Handreichung ergänzt bzw. präzisiert, möchte ich Sie über folgende Sachverhalte informieren.

### **1) Begrenzung der Personenanzahl bei der Feier der Gottesdienste**

Gemäß der aktuellen niedersächsischen Verordnung ist der Mindestabstand von 1,5 m eine verpflichtende Maßgabe. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist als eine „Verkehrsregel“ zu verstehen, wie die Abläufe des Gottesdienstraumes zu organisieren sind.

Die 10 qm-Angabe in der Handreichung ist eine Regelung, auf die sich die Religionsgemeinschaft im Gespräch mit der Landesregierung selbst verpflichtet haben. Auf der Grundlage dieser Selbstverpflichtung sollte weiterhin die Höchstteilnehmerzahl ermittelt werden.

### **2) Freiluftgottesdienste**

Mit der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen entfällt die Auflage, Gottesdienste, die auf einer Fläche gefeiert werden, die zum Kirchengrundstück gehört, bei den zuständigen Behörden anzumelden.

Es gilt weiterhin, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und die einschlägigen Hygieneregeln beachtet werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Maske von den Gottesdienstteilnehmenden wird dringend empfohlen.

Wir empfehlen, den Kontakt zu den zuständigen Behörden zu suchen bzw. diese über mögliche Freiluftgottesdienste zu informieren, um etwaige Irritationen vor Ort zu vermeiden.

Solange der zurzeit geltende Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten ist, scheinen Prozessionen nicht durchführbar.

### **3) Beerdigungen**

Mit der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen ist die Anzahl bei der Feier von Beerdigungen (am Grab) auf 20 Personen erhöht worden. Wörtlich steht in der aktuellen Verordnung: „Im Rahmen einer Beerdigung ist nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt auf den engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens 20 Personen umfassen darf, beschränkt.“

### **5) Außerschulische Bildung/Chöre**

Mit der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen sind auch wieder Bildungsangebote (ohne Übernachtung) möglich (vgl. § 2h). Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern. Darüber hinaus müssen Möglichkeiten der Desinfektion geschaffen werden.

Personen dürfen nur dann an den Bildungsangeboten teilnehmen, wenn sie damit einverstanden sind Namen, Vornamen, Kontaktdaten und deren Einverständnis zu dokumentieren.

Diese Regelung umfasst auch die kirchenmusikalische Arbeit. Während bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m sich Instrumentalgruppen zu Schulzwecken treffen können, sind laut Verordnung des Landes Niedersachsen Chöre und Bläsergruppen ausdrücklich ausgenommen. Diese dürfen sich bis auf Weiteres nicht treffen. (Vgl. § 2 h) Diese Regelung gilt zunächst bis zum 28. Mai 2020.

### **6) Katechese für Erstkommunion und Firmung**

Mit der „Gemeinsamen Erklärung der Religionsgemeinschaften“ können – bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Mindestabstands – nun auch Katechesen abgehalten werden. Die Hauptabteilung Pastoral hat hierfür eine Checkliste erarbeitet, die diesem Schreiben beigelegt ist.

### **7) Sitzungen**

In der aktuellen niedersächsischen Verordnung sind Sitzungen der gewählten Gremien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen wieder möglich – sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. (vgl. § 1 Abs. 5a). Im Moment wird die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände der aktuellen Situation angepasst, sodass Beschlüsse hier auch in virtuellen Sitzungsformaten rechtssicher möglich sind.

Grundsätzlich bitte ich darum, alle Sitzungen in Pfarrgemeinden soweit wie möglich digital und virtuell abzuhalten. Falls dies aus dringenden/berechtigten Gründen nicht möglich sein sollte, müssen die einschlägigen Hygienemaßnahmen gewährleistet werden, der Mindestabstand eingehalten werden und die Möglichkeit zur Desinfektion gegeben sein. Die jeweilige Sitzungsleitung hat die Einhaltung der Maßnahmen zu verantworten. Die Teilnahme ist mit Name, Vorname und Kontaktdaten zu dokumentieren. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 28. Mai 2020.

Für die Sitzungen im Bischöflichen Generalvikariat und in weiteren Einrichtungen werden die Regelungen gesondert kommuniziert.

### **7) Weitere Zusammenkünfte**

Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden bleiben nach der niedersächsischen Verordnung auf Sitzungen der gewählten Gremien bzw. Vorstände sowie auf Gottesdienste und Bildungsangebote beschränkt. Die Teilnahme ist mit Namen, Vornamen und Kontaktdaten zu dokumentieren.

Weitere Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden oder anderen Personenkreisen (wie zum Beispiel: Jugendgruppen, Seniorentreffen, Treffen von Selbsthilfegruppen, etc.) bleiben weiterhin untersagt. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 28. Mai 2020.

### **8) Pfarrbüro**

Wir empfehlen die Pfarrbüros für den Publikumsverkehr weiterhin zu beschränken. Persönliche Besuche im Pfarrbüro sind innerhalb der vorgesehenen Sprechzeiten möglich, wenn zuvor ein Termin vereinbart worden ist. Die Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden. Jeder Dienstvorgesetzte soll mit den jeweiligen Mitarbeitenden die Organisation der Arbeit absprechen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 28. Mai 2020.

Nach der Veröffentlichung der Exit-Strategie des Landes Niedersachsen habe ich eine Arbeitsgruppe im Generalvikariat beauftragt, anhand des Phasenmodells die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens zu bedenken (zum Beispiel Pfarrfeste, Erstkommunion, etc.). Durch diese Vorarbeit soll nun wie für das Land Niedersachsen klare Perspektiven gegeben werden können, unter welchen Bedingungen kirchlichen Lebens während der Corona-Pandemie stattfinden wird.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

  
Martin Wink  
Generalvikar